

Preussische Gesetzsammlung

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 29. Dezember 1933

Nr. 82

Tag	Inhalt:	Seite
23. 12. 33.	Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten der Mitgliederversammlungen der Ärztekammern auf die Vorstände dieser Kammern und über die Bildung der Ärztekammervorstände und des Ärztekammerausschusses	501
20. 12. 33.	Bestimmungen des Preussischen Staatsministeriums über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigungen, Tagegelber und Entschädigung für Kesselkosten des Preussischen Ministerpräsidenten und der Preussischen Staatsminister	502
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	503

(Nr. 14054.) Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten der Mitgliederversammlungen der Ärztekammern auf die Vorstände dieser Kammern und über die Bildung der Ärztekammervorstände und des Ärztekammerausschusses. Vom 23. Dezember 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Übergang von Zuständigkeiten der Mitgliederversammlungen der Ärztekammern auf die Vorstände dieser Kammern.

§ 1.

Die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlungen der Ärztekammern gehen auf die Vorstände dieser Kammern über.

§ 2.

(1) Der Vorsitzende der Ärztekammer kann die Mitgliederversammlung zur Erörterung von Angelegenheiten einberufen, die zum Geschäftskreis der Ärztekammern gehören; eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung findet nicht statt.

(2) Die Verpflichtung des Vorsitzenden der Ärztekammer, in den Fällen des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über die Ärztekammern und einen Ärztekammerausschuß vom 30. Dezember 1926 (Gesetzsamml. S. 353) die Mitgliederversammlung einzuberufen, wird aufgehoben.

§ 3.

(1) Angelegenheiten, für die bisher die Mitgliederversammlung der Ärztekammer zuständig war, darf der Kammervorstand nur erledigen, wenn sie bei seiner Einberufung als Gegenstand der Tagesordnung bezeichnet waren. Es genügt in jedem Falle, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder ihrer Stellvertreter anwesend ist. Im übrigen findet der § 34 Abs. 6, 8 bis 10 des Gesetzes über die Ärztekammern und einen Ärztekammerausschuß entsprechende Anwendung. Für Beschlüsse gilt in allen Fällen der § 35 Abs. 1 desselben Gesetzes.

(2) Der Oberpräsident (§ 48 des Gesetzes über die Ärztekammern und einen Ärztekammerausschuß) ist befugt, an Sitzungen des Kammervorstandes, in denen Angelegenheiten der im Abs. 1 bezeichneten Art erledigt werden, mit dem Rechte auf jederzeitiges Gehör teilzunehmen; er kann mit der Ausübung dieses Rechtes einen oder mehrere Vertreter beauftragen.

§ 4.

Soweit Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der Ärztekammern nach den bisherigen Vorschriften einer Genehmigung bedürfen, gilt dies auch für die von den Kammervorständen gemäß § 1 gefaßten Beschlüsse gleicher Art.

Bildung der Ärztekammervorstände.

§ 5.

(1) Am 1. Januar 1934 erlischt das Amt der Mitglieder der Ärztekammervorstände und ihrer Stellvertreter.

(2) Von diesem Tage ab besteht der Vorstand der Ärztekammer aus einem Vorsitzenden und mindestens vier, höchstens acht weiteren Mitgliedern. Der Minister des Innern ernennt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende ernennt die übrigen Mitglieder und für jedes von ihnen einen oder mehrere Stellvertreter. Ein Vorstandsmitglied und seine Stellvertreter müssen staatliche Medizinalbeamte sein. Die Ernennungen erfolgen für die Amtsdauer der jetzigen Ärztekammern. Die Mitglieder des Ärztekammervorstandes und ihre Stellvertreter brauchen nicht der Ärztekammer als Mitglieder oder Stellvertreter anzugehören, sie müssen aber den Voraussetzungen genügen, unter denen ein Arzt nach § 9 des Gesetzes über die Ärztekammern und einen Ärztekammerausschuß zur Ärztekammer wählbar ist.

Bildung des Ärztekammerausschusses.

§ 6.

(1) Am 1. Januar 1934 erlischt das Amt der Mitglieder des Ärztekammerausschusses und ihrer Stellvertreter.

(2) Von diesem Tage ab bilden die Vorsitzenden der Ärztekammern den Ärztekammerausschuß. Sie können sich im Ausschuß durch ihre Vertreter im Vorsitz der Ärztekammer vertreten lassen. Der Minister des Innern ernennt aus der Zahl der Mitglieder des Ärztekammerausschusses den Vorsitzenden des Ausschusses und dessen Stellvertreter.

(3) Das Amt der Mitglieder des Ärztekammerausschusses und ihrer Stellvertreter erlischt mit ihrem Amte im Ärztekammervorstand.

Schlußvorschriften.

§ 7.

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 8.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1933.

(Siegel.) Das Preussische Staatsministerium.

Gö ring

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preussischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 23. Dezember 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preussische Ministerpräsident.

Gö ring.

(Nr. 14055.) Bestimmungen des Preussischen Staatsministeriums über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigungen, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten des Preussischen Ministerpräsidenten und der Preussischen Staatsminister. Vom 20. Dezember 1933.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Gleichschaltung der Rechtsverhältnisse der Staatsminister mit den Rechtsverhältnissen der Reichsminister (Staatsministergesetz) vom 26. April 1933 (Gesetzamml. S. 123) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister (Reichsministergesetz) vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96) werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die Bestimmungen des Reichspräsidenten vom 28. September 1933 über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigungen, Tagegelber und Entschädigung für Reisekosten des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Reichsstatthalter (Reichsgesetzbl. I S. 693) gelten sinngemäß für den Preußischen Ministerpräsidenten und die Preußischen Staatsminister.
 2. Entscheidungen gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 der Bestimmungen des Reichspräsidenten trifft der Ministerpräsident im Benehmen mit dem Finanzminister.
 3. Der Finanzminister wird ermächtigt, die besonderen Vorschriften gemäß § 5 der Bestimmungen zu erlassen.
 4. Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1934 in Kraft.
- Entgegenstehende Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 20. Dezember 1933.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

P o p i z

zugleich für den Ministerpräsidenten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Juli 1933 über die Genehmigung zur Erweiterung des Gesellschaftszweckes der Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 48 S. 379, ausgegeben am 2. Dezember 1933;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. August 1933 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Celle für die Anlegung eines Flughafens in den Gemarkungen Celle und Westercelle durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 48 S. 232, ausgegeben am 2. Dezember 1933;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Oktober 1933 über die Genehmigung zur Erweiterung des Zweckes der Wittenberge-Perleberger Eisenbahn durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 50 S. 299, ausgegeben am 4. November 1933.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei und

Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schend, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.)

Den tausenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtsseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10—40 v. S. Preisermäßigung.

306 Kreis-Gesetzgebung 1893, Nr. 45, ausgegeben am 27. 12. 93

Die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 23. September 1893 über die Wahlverfahren in den Provinzialparlamenten sind in der Provinzialgesetzgebung des Reichs (Gesetzblatt Nr. 303) veröffentlicht und der Provinzialparlamenten (Kreisgesetzblatt Nr. 303) bekannt gemacht. Die Bestimmungen sind in der Provinzialgesetzgebung des Reichs (Gesetzblatt Nr. 303) veröffentlicht und der Provinzialparlamenten (Kreisgesetzblatt Nr. 303) bekannt gemacht.

366

Die Bestimmungen treten am 1. Januar 1894 in Kraft. Gegenwärtige Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

(1) Am 1. Januar 1894 tritt das Gesetz in Kraft und es tritt der Provinzialparlamenten (Kreisgesetzblatt Nr. 303) bekannt gemacht.

(2) Von diesem Tage an tritt das Gesetz in Kraft und es tritt der Provinzialparlamenten (Kreisgesetzblatt Nr. 303) bekannt gemacht.

(3) Das Amt der Mitglieder des Provinzialparlamenten (Kreisgesetzblatt Nr. 303) bekannt gemacht.

Bestimmungen

Die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzblatt Nr. 357) sind bekannt gemacht.

Der Minister des Reichsinnern vom 21. Juli 1893

über die Wahlverfahren in den Provinzialparlamenten (Kreisgesetzblatt Nr. 303) bekannt gemacht.

über die Wahlverfahren in den Provinzialparlamenten (Kreisgesetzblatt Nr. 303) bekannt gemacht.

über die Wahlverfahren in den Provinzialparlamenten (Kreisgesetzblatt Nr. 303) bekannt gemacht.

über die Wahlverfahren in den Provinzialparlamenten (Kreisgesetzblatt Nr. 303) bekannt gemacht.

Berlin, den 23. Dezember 1893.

Der Reichsminister
Der Reichspräsident
Sering

Die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzblatt Nr. 357) sind bekannt gemacht.

Die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzblatt Nr. 357) sind bekannt gemacht.